Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,

Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 23 (1945)

Heft: 1

Artikel: Die zweite Etappe der Altersversicherung

Autor: W.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-722079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Vedi che a sem suo bon da fè quai cossact."

Si riposa un momento anche lui, e poi scompare, trascinando il suo bastoncello tra le foglie secche.

Si ode però ancora laggiù borbottare, forse ha visto qualche ragazzaccio in cerca di castagne non sue, un qualche ghiro che rosicchia pure volontieri questi nostri frutti.

É anche lui un povero vecchio che avrà forse 85 o 86 anni,

ma ancor sano e florido; e come lavora....

Vive con sua moglie e con l'ultimo dei suoi figli (gli altri sei o sette son già tutti accasati) in una bella casetta rimessa a nuovo tra i campi.

Potrebbe ora finalmente riposare e godersi in pace i suoi ultimi anni; ma lui si sente più felice così mentre lavora e s'affatica.

R. A.

Die zweite Etappe der Altersversicherung.

Die erste Etappe in dem seit 1941 neu einsetzenden Ringen um die Zustimmung des Schweizervolkes zu dem großen Werke der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, das seit 1919 geplant ist, wurde mit dem Beschlusse der Bundesversammlung in der Märzsession 1944 erreicht, welcher, gestützt auf den Bericht des Bundesrates vom 8. Februar 1944 über die Standesinitiativen der Kantone Bern und Aargau betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem Bundesrat den Auftrag erteilte, den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorzulegen.

Es folgten nun die Arbeiten der Expertenkommission, welche vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Mitte Mai 1944 ernannt wurde mit dem Auftrage, Richtlinien für einen solchen Gesetzesentwurf aufzustellen. Über die Verhandlungen dieser Expertenkommission orientieren folgende Agenturmel-

dungen:

2. Juni. Unter dem Vorsitz von Bundespräsident Dr. W. Stampfli fand am 1. Juni in Bern die erste Sitzung der Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung statt. Bundespräsident Stampfli orientierte die Teilnehmer über die Aufgaben der Expertenkommission. Die weiteren Verhandlungen galten der Beratung des Diskussions-Programms, der Erledigung der Fragen der Geschäftsordnung und der Besprechung des weitern Vorgehens. Die Kommission beschloß hierauf, am 10. Juli zu einer mehrtägigen Session zusammenzutreten.

- 14. Juli. Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten Direktor A. Saxer tagte vom 10. bis 14. Juli auf dem Bürgenstock die eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Es waren vor allem die Grundfragen der zu schaffenden Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beraten, wobei in wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung erzielt wurde. Die Beratungen sollen nach Abschluß weiterer notwendiger Untersuchungen und nach Abklärung der Detailfragen im Herbst fortgesetzt werden.
- 21. Oktober. Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Direktor Dr. Saxer, tagte vom 16. bis 20. Oktober in Locarno die eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Altersund Hinterlassenenversicherung. Nachdem die Kommission in ihrer ersten Session im Juli dieses Jahres Richtlinien für die Gestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung aufgestellt hatte, waren vom Bundesamt für Sozialversicherung für die zweite Session bestimmte Grundsätze für die Gestaltung des Versicherungswerkes auszuarbeiten. Um den weitreichenden Anforderungen, die an einen konkreten Plan über die Ausgestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu stellen sind, zu genügen, waren umfangreiche technische Untersuchungen und Berechnungen anzustellen. Durch Subkommissionen und interne Besprechungen wurden in der Zwischenzeit besondere Fragen weiter besprochen und abgeklärt. Die Zeit zwischen der ersten und der zweiten Session der Expertenkommission war für die Durchführung dieser Untersuchungen und Besprechungen außerordentlich knapp bemessen. Es war nur dank der Anspannung aller Kräfte möglich, in diesem kurzen Zeitraum zum gewünschten Ziel zu kommen.

Die eidgenössische Expertenkommission hat in der nunmehr abgeschlossenen zweiten Session die aufgestellten Grundsätze durchberaten. Insbesondere wurden folgende Probleme einer eingehenden Prüfung unterzogen: Kreis der Versicherten, das Beitragssystem, die Höhe der Renten, die Frage der Behandlung der bereits Versicherten und die Berücksichtigung der bestehenden Fürsorgeeinrichtungen, die Behandlung der Übergangsgeneration, die Finanzierung sowie die Organisation und Rechtspflege. Einzelheiten sind durch die zuständige Verwaltungsabteilung nochmals zu überprüfen. Die eidgenössische Expertenkommission wird nach Abschluß dieser Prüfungen zur Entgegennahme des Berichtes zuhanden des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und des Bundesrates so bald als möglich nochmals zusammentreten. Es ist beabsichtigt, die Beratun-

gen der Kommission anläßlich der dritten Session zum Abschluß zu bringen.

2. Februar. Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Direktor Dr. A. Saxer vom Bundesamt für Sozialversicherung, tagte vom 29. Januar bis 2. Februar die eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterbiiebenenversicherung. Die Kommission hat ihre Beratungen zum Abschluß gebracht, sodaß das Bundesamt für Sozialversicherung in der Lage ist, den Bericht zu den Grundsätzen über die Ausgestaltung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zuhanden des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zu erstellen.

Die Kommission nahm ferner in grundsätzlich zustimmendem Sinne Stellung zu einer Eingabe des schweizerischen Gewerkschaftsbundes an den Bundesrat über die Schaffung einer Übergangslösung zugunsten der greisen Generation bis zum Inkrafttreten des Versicherungswerkes.

Damit ist die zweite Etappe der Altersversicherung zurückgelegt und die technische Grundlage geschaffen für den neuen Gesetzesentwurf über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Die dritte Etappe wird voraussichtlich in der Veröffentlichung der Vorschläge der Expertenkommission bestehen, damit die Öffentlichkeit Gelegenheit erhält, vor der endgültigen Stellungnahme des Bundesrates und der Ausarbeitung des eigentlichen Gesetzentwurfes ihre Wünsche geltend zu machen.

Wer sich der Verwerfung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung durch das Volk im Jahre 1931 und des zürcherischen Gesetzes über die Altersversicherung im Jahre 1941 erinnert, wird das überlegte Vorgehen der Bundesbehörden begrüßen. Es steht zuviel auf dem Spiel, als daß nicht alles versucht werden sollte, um dem neuen Versicherungsgesetz die Zustimmung möglichst weiter Volkskreise zu sichern. Die Gründe zu einem Nein sind gerade in denjenigen Kreisen, welche sich von den ungemeinen Schwierigkeiten einer wohl abgewogenen Lösung des größten Sozialversicherungswerkes der Eidgenossenschaft nicht Rechenschaft geben können, leicht bei der Hand. Die verantwortlichen Bundesbehörden haben daher die Pflicht, jede mögliche Sorgfalt anzuwenden, um allfälligen Gesetzesgegnern den Wind aus den Segeln zu nehmen. Denn eine nochmalige Verwerfung der Altersversicherung wäre ein nationales Unglück.